

Bewerbungsbedingungen

Allgemeine Hinweise zum Vergabeverfahren

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Unter folgender Adresse können die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden:

<https://www.bundesstiftung-helmut-kohl.de/ueber-uns/ausschreibungen>

Verfahrensablauf

Die eingegangenen Angebote werden bis zum Zeitpunkt der Öffnung nach Ablauf der Angebotsfrist unter Verschluss gehalten.

Bei Verhandlungsvergaben behält sich der Auftraggeber gemäß §12 Abs. 4 Satz 2 UVgO vor, den Zuschlag auch ohne vorher verhandelt zu haben auf ein Angebot zu erteilen.

Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bieter unverzüglich über die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens einschließlich der Gründe dafür.

Angebotsabgabe

Form und Frist der Angebotsabgabe

Die Angebote sind bis zu dem in der Angebotsaufforderung genannten Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit - Eingang beim AG) rechtsverbindlich unterschrieben

- per E-Mail, mit dem Kennwort „[Vergabenummer und Titel der Ausschreibung]“ an vergabe@bundesstiftung-helmut-kohl.de zu übermitteln

Sollte gemäß Angebotsaufforderung neben einer Einreichung per E-Mail auch eine schriftliche Angebotsabgabe zulässig sein, dann ist bei Wahl der schriftlichen Einreichung das Angebot im verschlossenen Umschlag bei der Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung, Friedrichstraße 187, 2. Etage, 10117 Berlin während der Bürozeiten Mo-Fr, 9.00 bis 14.00 oder beim Pförtner abzugeben. Der Umschlag muss ebenfalls mit dem Kennwort „[Vergabenummer und Titel der Ausschreibung]“ versehen sein. Alternativ kann für die Kennzeichnung der den Vergabeunterlagen beiliegende Kennzettel genutzt werden.

Vollständigkeit, Erfüllung der Vorgaben, Nachforderung

Das Angebot muss vollständig sein, die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten sowie sämtliche in den Vergabeunterlagen dargestellten Vorgaben erfüllen. Alle Nebenkosten, die bei der Leistungserbringung entstehen, müssen in der Preiskalkulation berücksichtigt sein, sofern sie in den Vergabeunterlagen nicht gesondert abgefragt werden.

Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt, wenn die vom Auftraggeber gesondert verlangten Unterlagen nicht zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt vorgelegt werden.

Der Auftraggeber behält sich Nachforderungen nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 UVgO vor.

Zur Öffnung der Angebote sind Bieter nicht zugelassen.

Angebotsrücknahme und Angebotsbindefrist

Die Rücknahme eines Angebots ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Die Vergabestelle des Auftraggebers ist darüber entsprechend in Kenntnis zu setzen. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (gemäß Angebotsaufforderung) an sein Angebot gebunden.

Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Sämtliche Ausarbeitungen sind in deutscher Sprache zu erarbeiten und vorzulegen.

Eigenerklärungen

Soweit zum Nachweis der Eignung zunächst nur Eigenerklärungen verlangt werden, behält sich der Auftraggeber vor, in angemessenem Umfang ergänzende Unterlagen zu verlangen, soweit dies nach seiner Einschätzung erforderlich erscheint.

Unterauftragnehmer

Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist grundsätzlich zulässig, soweit sich aus den Vergabeunterlagen im Übrigen nichts anderes ergibt. Im Falle des Einsatzes von Unterauftragnehmern haftet der Bieter (Auftragnehmer) für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags.

Die Namen und die Leistungen der Unterauftragnehmer sind in der Eigenerklärung zu benennen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen das Formblatt „Eigenerklärung“ vom jeweiligen Unterauftragnehmer unterschreiben und mit Firmenstempel versehen zu lassen.

Außerdem ist für den Fall des vorgesehenen Einsatzes von Unterauftragnehmern nachzuweisen, dass die für den Auftrag erforderlichen Mittel bei der Ausführung des Auftrags tatsächlich zur Verfügung stehen. Der Nachweis kann z.B. durch eine entsprechende unterschriebene Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers erfolgen.

Der Auftragnehmer bemüht sich bei der Einholung von Angeboten der Unterauftragnehmer regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Er verpflichtet sich, bei der Weitergabe von Lieferleistungen die VOL/B zum Vertragsbestandteil zu machen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, den Unterauftragnehmern – insbesondere hinsichtlich Gewährleistung, Vertragsstrafe, Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Eignungsleihe

Im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft oder der Unterbeauftragung können sich die Angaben und Erklärungen für die einzelnen Unternehmen ergänzen, um die insgesamt erforderliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

Sonstige Hinweise

Vergütung Angebotserstellung

Für die Erstellung des Angebots und der ggf. geforderten Anlagen und Muster wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt. Die vollständigen Angebotsunterlagen sind auf Kosten des Bieters zu übersenden. Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Muster usw. gehen, sofern nichts anderes vereinbart, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.

Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen gem. § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind unzulässig und führen zum Ausschluss der Angebote der Beteiligten.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, kann der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung verlangen. Kann der Auftraggeber nach der Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen.

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind in den Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Im Angebot ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder vom Bieter oder anderen beantragt sind.

Sofern Nachweise oder Erklärungen gefordert sind, die ein Bieter eines europäischen Mitgliedsstaates objektiv nicht beibringen kann, werden vergleichbare Nachweise oder Erklärungen nach dem Recht des Sitzes des Bieters anerkannt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind hierfür Übersetzungen vorzulegen, die durch einen amtlich vereidigten Übersetzer gefertigt wurden.

Der Bieter hat auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens über die ihm bekannt gewordenen vertraulichen Informationen des Auftraggebers Verschwiegenheit zu wahren. Für das Vergabeverfahren gilt deutsches Recht.

Es finden ausschließlich die Vertragsbedingungen des Auftraggebers, einschließlich der VOL/B, uneingeschränkt Anwendung. Die AGB des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil. Die gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass in den beigefügten Angebotsunterlagen (irrtümlich) auf dessen AGB verwiesen wird.

Die VOL/B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung) ist auf den Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) abrufbar: www.bmwk.de - Suchbegriff „VOL/B“)